



Untere Bauaufsichtsbehörden
Landesamt für Bauen und Verkehr, Bautechnisches Prüfam
Vereinigung der Prüfindenieure
Brandenburgische Ingenieurkammer
Brandenburgische Architektenkammer

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Klenner

Gesch-Z.: 22.3

Hausruf: (0331) 866 8332

Fax: (0331) 27548 2419

Internet: www.mil.brandenburg.de
gisela.klenner@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahn-
hof

Potsdam, 27.10.2016

**Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache
C-100/13
Rundschreiben betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwen-
dung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
seit dem 16.10.2016**

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u. a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u. a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält v. a. Bauregelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die



25 Jahre gute
Nachbarschaft
25 lat dobrego
sąsiedztwa

jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - **diese Frist endete am 15.10.2016**. Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO tragen.

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Diese sieht u. a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Eine entsprechende Anpassung der BbgBO ist in Vorbereitung und wird nach jetzigem Stand voraussichtlich im Herbst 2017 in Kraft treten.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der BauPVO tragen, die Bestimmungen nach §§ 17 bis 24 BbgBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten **seit dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen**. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen.

Insbesondere konkretisieren die Bauregelliste B Teil 1 sowie die Liste der Technischen Baubestimmungen bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BbgBO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung.

Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 59 Abs. 2 BbgBO).

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während

ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist das grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können z. B. insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Nach Inkrafttreten der angepassten BbgBO voraussichtlich im Herbst 2017 wird ein weiteres Rundschreiben ergehen.

Für Fragen stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen

Frau Gisela Klenner (0331 866 8332; Email: gisela.klenner@mil.brandenburg.de)

und

Frau Britt Voigt (0331 866 8337; Email: britt.voigt@mil.brandenburg.de)

zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Segebade

Leiter des Referats 22 – Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur -